

Urteil des Gerichts vom 15. Februar 2023 — Austrian Power Grid u. a./ACER**(Rechtssache T-607/20) ⁽¹⁾*****(Energie – Elektrizitätsbinnenmarkt – Umsetzungsrahmen der europäischen Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung – Verfahren zur Festlegung der Modalitäten und Methoden – Ablehnung des gemeinsamen Vorschlags der Netzbetreiber – Zuständigkeit der ACER – Rechtsfehler – Verteidigungsrechte – Begründungspflicht)***

(2023/C 127/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Austrian Power Grid AG (Wien, Österreich) und die sieben weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger (vertreten durch Rechtsanwalt M. Levitt sowie B. Byrne und D. Jubrail, Solicitors)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (vertreten durch Rechtsanwältin E. Ameye sowie A. Tellidou und E. Tremmel als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger, die Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 16. Juli 2020, mit der die Entscheidung 03/2020 der ACER vom 24. Januar 2020 über den Umsetzungsrahmen der europäischen Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (im Folgenden: mFRR-Plattform) bestätigt und ihre Beschwerde in der Sache A-002-2020 (konsolidiert) zurückgewiesen wurde, aufzuheben, soweit diese Entscheidung sie betrifft, sowie Art. 1 der Entscheidung 03/2020 und Art. 3 Abs. 3 und Abs. 5 Buchst. b, Art. 4 Abs. 6, Art. 6, Art. 11 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. c und Art. 12 des Umsetzungsrahmens der mFRR-Plattform, wie in Anhang I der Entscheidung 03/2020 enthalten, aufzuheben.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Austrian Power Grid AG und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 414 vom 30.11.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. Februar 2023 — UPL Europe et Indofil Industries**(Netherlands)/Kommission****(Rechtssache T-742/20) ⁽¹⁾*****(Pflanzenschutzmittel – Wirkstoff Mancozeb – Nichterneuerung der Genehmigung – Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 und Durchführungsverordnung [EU] Nr. 844/2012 – Verfahren zur Bewertung des Antrags auf Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs – Bestimmung eines neuen berichterstattenden Mitgliedstaats aufgrund des Austritts des früheren berichterstattenden Mitgliedstaats aus der Union – Verteidigungsrechte – Grundsatz der guten Verwaltung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verfahren zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung – Verordnung [EG] Nr. 1272/2008 – Berechtigtes Vertrauen)***

(2023/C 127/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: UPL Europe Ltd (Warrington, Vereinigtes Königreich), Indofil Industries (Netherlands) BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Mereu und P. Sellar)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Dawes, G. Koleva und F. Castilla Contreras als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2087 der Kommission vom 14. Dezember 2020 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Mancozeb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. 2020, L 423, S. 50)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die UPL Europe Ltd und die Indofil Industries (Netherlands) BV tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen dieses Verfahrens entstanden sind.
3. Indofil Industries (Netherlands) trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Kommission im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes entstanden sind.

(¹) ABl. C 53 vom 15.2.2021.

Urteil des Gerichts vom 15. Februar 2023 — Aquind u. a./ACER

(Rechtssache T-492/21) (¹)

(Energie – Zuständigkeit der ACER – Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union – Rechtsfehler – Art. 2 Nr. 1 der Verordnung [EU] 2019/943 – Art. 92 des Austrittsabkommens – Ad-hoc-Ausnahmeregelung in Art. 308 und Anhang 28 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit)

(2023/C 127/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Aquind Ltd (London, Vereinigtes Königreich), Aquind Energy Sàrl (Luxemburg, Luxemburg), Aquind SAS (Rouen, Frankreich) (vertreten durch S. Goldberg, Solicitor, und Rechtsanwalt E. White)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) (vertreten durch P. Martinet und E. Tremmel als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Creve)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäisches Parlament (vertreten durch A. Tamás und O. Denkov als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. Lo Monaco, L. Vétillard und M. É. Sitbon als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 4. Juni 2021 über einen Antrag auf Gewährung einer Ausnahme für eine Verbindungsleitung für Elektrizität zwischen den Elektrizitätsübertragungsnetzen des Vereinigten Königreichs und Frankreichs.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.